

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Einkaufs- und Unterauftragnehmerbedingungen

Allgemeine Einkaufs- und Unterauftragnehmerbedingungen der Heijmans N.V. und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgertlijk Wetboek).

Erstellt am 1. Mai. 2020.

I ALLGEMEINER TEIL

ALLGEMEINES

Artikel 1: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- 1.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die folgenden Begriffe folgende Definitionen:
- **Bauleitung:** die Bauleitung gemäß dem Generalunternehmervertrag.
 - **Generalunternehmervertrag:** der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer.
 - **Rechte am geistigen Eigentum:** Patente, Markenrechte, Urheberrechte, typographische Rechte, Datenbankrechte (inklusive des Auszugsrechts), registrierte und nicht-registrierte Zeichnungs- oder Musterrechte, Betriebsgeheimnisse und das Recht, Informationen geheim zu halten, sowie alle Rechte und Formen des rechtlichen Schutzes ähnlicher Art oder mit vergleichbarer Wirkung auf die vorgenannten Rechte, gleich an welchem Ort der Welt und ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechte registriert sind, und inklusive aller Anträge auf ihre Registrierung.
 - **Lieferung von Produkten:** die Lieferung von Produkten, wozu auch alle Werk- und Dienstleistungen zählen, die mit der Lieferung von Produkten im Zusammenhang stehen, soweit sie nicht unter die „Durchführung von Werkleistungen“ fallen.
 - **Auftraggeber:** Die Heijmans N.V. und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften.
 - **Auftragnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, mit der der Auftraggeber über das Zustandekommen eines Vertrages verhandelt und/oder einen Vertrag abschließt.
 - **Vertrag:** Jeder Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
 - **Vereinbarte Nutzung:** die vom Auftraggeber vorgesehene Nutzung der Produkte, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftragnehmer erkennbar ist oder bei objektiver Betrachtung für ihn erkennbar sein müsste, soweit diese Nutzung im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist.
 - **Produkten:** die Sachen, die der Auftragnehmer auf der Grundlage des Vertrages an den Auftraggeber liefert, wozu auch die eventuell in den Produkten enthaltene oder dazu gelieferte Software zählt.
 - **Generalunternehmer:** der Auftraggeber des Generalunternehmervertrages.
 - **Projekt:** der im Generalunternehmervertrag beschriebene Auftrag.
 - **Software:** die Software, darunter auch Firmware und ähnliche Software, die in den Produkten enthalten ist oder mit ihnen geliefert wird.
 - **Durchführung von Werkleistungen:** das Verrichten von Entwurfs- und/oder Durchführungsarbeiten, wozu das Zustandekommen eines materiellen Werkes und/oder das Erbringen von Dienstleistungen zählt, eventuell auch zusammen mit der Lieferung von Produkten, jedoch nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages.
 - **Werktage:** Kalendertage, ausgenommen Wochenenden und allgemein anerkannte Feiertage im Sinne von Art. 3 des niederländischen Allgemeinen Fristengesetzes (Allgemeine Termijnenwet).
 - **Werkleistungen:** alle Werkleistungen, die im Rahmen des Vertrages von dem Auftragnehmer zu erbringen sind.
- 1.2 Bezieht sich der Vertrag auf die Lieferung von Produkten, sind neben den Bestimmungen im Allgemeinen Teil (I) auch die Bestimmungen im Besonderen Teil Einkaufsbedingungen (II A) anzuwenden. In diesem Fall haben im Falle eines Widerspruchs die im Besonderen Teil Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen Vorrang.
- 1.3 Bezieht sich der Vertrag auf das Ausführen von Werkleistungen, sind neben den Bestimmungen im Allgemeinen Teil (I) auch die Bestimmungen im Besonderen Teil Unterauftragnehmerbedingungen (II B) anzuwenden. In diesem Fall haben im Falle eines Widerspruchs die im Besonderen Teil Unterauftragnehmerbedingungen enthaltenen Bestimmungen Vorrang.

GRUNDWERTE VON HEIJMANS

Artikel 2: Integrität und Nachhaltigkeit

- 2.1 Der Auftragnehmer sowie die mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, seine Mitarbeiter, sowie die durch ihn beauftragten Unterauftragnehmer, Arbeitnehmer und Lieferanten müssen bei der Durchführung des Vertrages die Vorschriften beachten, die im jeweils geltenden Verhaltenskodex von Heijmans (der „Verhaltenskodex“) festgelegt sind, und im Einklang mit den Prinzipien und Anforderungen der „Nachhaltigkeitserklärung“ handeln. Diese beiden Texte sind auf der Website www.heijmans.nl veröffentlicht und werden auf Wunsch übersandt.
- 2.2 Besteht ein gravierender Verdacht, dass Verhaltensweisen vorgekommen sind, die

gegen den Verhaltenskodex und/oder die Nachhaltigkeitserklärung verstoßen, ist der Auftraggeber berechtigt, von einer unabhängigen Partei einen Audit durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, daran mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass auch die in Art. 2.1 genannten Parteien und Personen daran mitwirken. Stellt sich anhand der Ergebnisse des Audits heraus, dass bestimmte Verhaltensweisen gegen den Verhaltenskodex und/oder die Nachhaltigkeitserklärung verstoßen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer und die in Art. 2.1 genannten Parteien und Personen ab sofort wieder im Einklang mit dem Verhaltenskodex und/oder der Nachhaltigkeitserklärung handeln, wobei der Auftragnehmer eventuelle Schäden zu tragen hat, u.a. die Kosten des vorgenannten Audits. Ein Handeln, das gegen den Verhaltenskodex und/oder die Nachhaltigkeitserklärung verstößt, wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen.

Artikel 3: Sicherheit und Umweltschutz

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles Notwendige zu veranlassen, um die Sicherheit der Projektmitarbeiter, der Geschäftspartner in der Lieferanten- und Handelskette und der Projektumgebung zu gewährleisten und das Sicherheitsbewusstsein zu stärken. Außerdem wird der Auftragnehmer darauf hinwirken, dass alle Beteiligten proaktiv im Sinne der Sicherheit handeln. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer, Arbeitnehmer und Lieferanten die Verhaltensregeln der Heijmans-Gruppe und die im VGWM-Handbuch vorgeschriebenen Sicherheitsstandards beachten. Diese sind unter www.geenongevallen.nl abrufbar.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Instruktionen, Anforderungen und Weisungen des Auftraggebers, der Bauleitung und behördlicher Stellen wie beispielsweise des Gewerbeaufsichtsamts strikt einzuhalten.
- 3.3 Der Auftragnehmer erklärt, im Besitz eines „VCA*-Zertifikats“ (SCC-Zertifikat für Unternehmen ohne Unterauftragnehmer) oder eines „VCA**-Zertifikats“ (SCC-Zertifikat für Unternehmen mit Unterauftragnehmern) zu sein. Eine Kopie dieses Zertifikats muss vor Beginn der Werkleistungen an den Auftraggeber übermittelt werden.
- 3.4 Der Auftragnehmer organisiert Toolboxmeetings (regelmäßige Sicherheitsinstruktionen) bzw. nimmt an diesen teil und ist verpflichtet, sämtliche Regeln und Vorschriften umzusetzen bzw. einzuhalten, die für das Projekt gelten.
- 3.5 Der Auftragnehmer erklärt, dass er im Besitz aller Zertifikate ist, die gesetzlich und (falls zutreffend) nach den vor Ort geltenden Vorschriften für die Durchführung der Werkleistungen vorgeschrieben sind. Kopien davon werden auf erstes Anfordern des Auftraggebers übersandt.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass während der Anlieferung und Abfuhr von Material und/oder Materialien und während der Durchführung der Werkleistungen auf der Baustelle eine Bodenverunreinigung und/oder ein Umweltschaden auftritt. Sollte dennoch eine Bodenverunreinigung und/oder ein Umweltschaden auftreten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, d.h. die betreffende Verunreinigung bei dem Auftraggeber zu melden und die ursprüngliche Situation auf seine Kosten wiederherzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.7 Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine oder mehrere der in den vorstehenden Absätzen genannten Pflichten oder Verhaltensvorschriften verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt, alle Personen, um deren Verhalten es geht, von dem Projekt zu verweisen und ihnen den weiteren Zugang zu verbieten.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Richtlinie über gefährliche Stoffe des Auftraggebers. Gegenstand dieser Richtlinie ist der Umgang mit gefährlichen Stoffen bei den Projekten und geschäftlichen Aktivitäten des Auftraggebers und die Förderung des Einsatzes ungefährlicher Alternativen. Die Liste gefährlicher Stoffe ist auf der Website der niederländischen Behörden veröffentlicht. Insbesondere verbietet der Auftraggeber den Einsatz von CMR-etikettierten Produkten, wenn für solche Stoffe eine Alternative vorhanden ist.
- 3.9 Um die Funktionalität, Zweckmäßigkeit und Qualität gewährleisten zu können, ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers alternative Stoffe einzusetzen.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sicherheitsdatenblätter für alle gefährlichen Stoffe vor ihrer Lieferung, dem Beginn ihres Einsatzes und/oder dem Einsatz des betreffenden gefährlichen Stoffs an die Adresse toxic@heijmans.nl zu übersenden.
- 3.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Bauleiter des Auftraggebers vor dem Betreten eines Werkstandortes zu melden, ob und welche gefährlichen Stoffe genutzt und/oder eingesetzt werden, inklusive der Menge, Art und der vorgesehenen Lagerungsweise.
- 3.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort über jede Änderung des Produkts und/oder der Sicherheitsdatenblätter zu informieren.

VERTRAG

Artikel 4: Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 4.1 Der Auftragnehmer hält sich an sein Angebot für eine Frist von 6 Wochen gebunden. Gibt der Auftragnehmer sein Angebot im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, das der Auftraggeber organisiert und/oder an dem er teilnimmt, ab, verpflichtet er sich zu einer Bindefrist seines Angebots bis zum Ablauf eines halben Jahres nach dem Zuschlag.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den ihm zugesandten und in Verhandlungen zustande gekommenen Vertrag binnen 14 Tagen nach dem Versanddatum des Vertrages ohne Änderungen und unterschrieben an den Auftraggeber zurück zu senden. Versäumt es der Auftragnehmer, den Vertrag innerhalb der vorstehend genannten Frist zurück zu senden und erhebt er innerhalb dieser Frist keine Beschwerde gegen dessen Inhalt beziehungsweise hat er mit der Durchführung des Vertrages begonnen, ist davon auszugehen, dass der Vertrag zu den im Vertrag genannten Bedingungen und bei Anwendbarkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen worden ist.
- 4.3 Für alle Verträge des Auftraggebers sind folgende Dokumente in gleicher Weise

verbindlich, als wären sie darin wörtlich enthalten (jedoch mit der Maßgabe, dass für das Wort „Generalunternehmer“ „Auftraggeber“ zu lesen ist, und dass als Auftragnehmer der Auftragnehmer des Generalunternehmervertrages anzusehen ist):

- a. alle sich auf den Generalunternehmervertrag beziehenden technischen und administrativen Bestimmungen der jeweiligen Leistungsbeschreibung, des Protokolls und/oder des Anweisungsblattes oder von vergleichbaren Ausschreibungsänderungen;
- b. alle übrigen Regelungen, an die der Auftraggeber aufgrund des Generalunternehmervertrages gegenüber der Bauleitung und/oder dem Generalunternehmer gebunden ist, soweit sie direkt oder indirekt mit dem Vertrag zusammenhängen und wenn und soweit der Auftragnehmer diese vor dem Abschluss des Vertrages zur Kenntnis nehmen konnte.

Die Bestimmungen des Vertrages haben jederzeit Vorrang vor den Regelungen unter den vorstehenden Buchstaben a und b.

- 4.4 Die im Rahmen der Werkleistungen einzuhaltenden technischen und administrativen Bestimmungen der Leistungsbeschreibung und die dazu gehörenden Zeichnungen, sowie ein Protokoll und/oder Anweisungsblatt, Erläuterungen, Ergänzungen und sonstigen diesbezüglich relevanten Unterlagen können durch den Auftragnehmer bei dem Auftraggeber eingesehen werden. Auf Wunsch werden dem Auftragnehmer Kopien dieser Unterlagen übermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer Einsicht in die vorgenannten Unterlagen genommen und alle weiteren von ihm gewünschten Auskünfte erhalten hat.

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Artikel 5: Untersuchungs- und Mitteilungspflicht

- 5.1 Zur Bestimmung der Vereinbarten Nutzung und der notwendigen Arbeiten hat sich der Auftragnehmer in ausreichendem Maße über Folgendes informiert:
 - a. die Zielsetzungen, in deren Zusammenhang der Auftraggeber den Vertrag abschließt;
 - b. die Organisation des Auftraggebers, das Projekt und den Generalunternehmer, sofern dies für den Vertrag relevant ist.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, wenn Erläuterungen, Daten, Planungen, Arbeitsweisen u.ä., die von dem Auftraggeber oder in dessen Namen vorgegeben oder Entscheidungen, die von dem Auftraggeber oder in dessen Namen getroffen wurden, Fehler enthalten oder Mängel aufweisen, oder wenn er vermutet, dass darin solche Fehler und Mängel vorliegen. Versäumt es der Auftragnehmer, die im vorstehenden Satz genannte schriftliche Mitteilung zu machen, haftet er für die schädlichen Folgen seiner Unterlassung.

Artikel 6:

Geheimhaltung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Inhalt des Vertrages und alle in diesem Zusammenhang entwickelten Daten und Produkte, Konstruktionen, Skizzen und anderen geschäftlichen Informationen sowie das Know-how im weitesten Sinne des Wortes gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 6.2 Der Auftragnehmer muss die von ihm zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und/oder die von ihm beauftragten Dritten in einem schriftlichen Vertrag zur gleichen Geheimhaltung verpflichten.
- 6.3 Die aus diesem Artikel resultierenden Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 6.4 Falls und insofern der Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Vertrags personenbezogene Daten für einen Verantwortlichen im Sinne der DSGVO verarbeitet, muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Verarbeitungsvertrag auf der Grundlage des geltenden „Musterverarbeitungsvertrages Personenbezogene Daten Heijmans“ abschließen, wie er zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages unter www.heijmans.nl/nl/over-heijmans/certificaten-voorwaarden/veroeffentlicht.wurde.

Artikel 7: Wettbewerbsverbot

- 7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle unmittelbaren Preisangaben und/oder Angebote an den Generalunternehmer betreffend das Projekt zu unterlassen, über das der Auftraggeber mit dem Generalunternehmer Verhandlungen führt oder über das ein Generalunternehmervertrag abgeschlossen wird oder wurde.

Artikel 8: Drittvergabe und Zeitarbeitskräfte

- 8.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers, mit der auch Auflagen verbunden werden können, ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, die Durchführung der Werkleistungen ganz oder teilweise an einen Dritten zu vergeben oder sich entliehener Arbeitnehmer (Zeitarbeitskräfte) zu bedienen.
- 8.2 Bei Zeitarbeitskräften im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in Artikel 18 genannten Vorgaben strikt einzuhalten, da er nur so von einer eventuellen Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Entleiherhaftung (nach Artikel 34 des niederländischen Forderungsübergangsgesetzes von 1990 - Invoeringswet 1990) freigestellt ist. Diesbezüglich gilt eine Freistellungspflicht des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 18.1.
- 8.3 Wenn der Auftragnehmer seine Werkleistungen ganz oder teilweise nach Einholen der nötigen Genehmigung an einen Dritten überträgt, muss er hierüber unverzüglich einen schriftlichen Vertrag aufsetzen, in den die Konditionen dieses Vertrages aufzunehmen sind, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer darin die Rechtsposition des Auftraggebers übernimmt und der Lieferant bzw. Unterauftragnehmer die Rechtsposition des Auftragnehmers.

Artikel 9: Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Deckung seiner (Entwurfs-)Haftpflicht (eine) ausreichende Versicherung(en) mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,- € pro Schadensfall/Anspruch abzuschließen. Geschieht dies nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen, unbeschadet weiterer Ansprüche des Auftraggebers. Diese Haftpflichtversicherung lässt die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers unberührt.
- 9.2 Sind für die Regulierung eines Schadensfalls mehrere Versicherungen zuständig, haftet die (Betriebs-)Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers jederzeit vor anderen Versicherungen.
- 9.3 Bei der Lieferung bzw. beim Einsatz von Kraftfahrzeugen und anderem fahrenden Material ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Haftpflichtrisiko gegenüber dem Auftraggeber und/oder Dritten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung der geltenden Leistungsbeschreibung bzw. anderer vertraglicher Regelungen zu versichern. Die Versicherungspolice müssen u.a. folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Der Auftraggeber muss im Zusammenhang mit dem Vertrag als Mitversicherter

auf der Police des Auftragnehmers genannt werden;

- b. die Kraftfahrzeug- und Arbeitsmaterialversicherungen dürfen keine Ausschlüsse bezüglich des sog. Arbeitsrisikos und/oder für Schäden an unterirdischen Sachen enthalten, wie beispielsweise unter anderem an Kabeln und Leitungen.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich Belege über die Zahlung der Beiträge vorzulegen, wobei der Auftragnehmer auch frühere Ansprüche mitzuteilen hat, die unter derselben Police im laufenden Versicherungsjahr entstanden sind, sofern dem gesetzliche Pflichten nicht entgegenstehen.
 - 9.5 Hat der Auftraggeber den Auftragnehmer wegen eines Anspruchs aus dem Vertrag haftbar gemacht, ist der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, mit diesem Anspruch zusammenhängende Ansprüche auf Versicherungsleistungen unverzüglich an den Auftraggeber abzutreten. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber durch den Abschluss dieses Vertrages unwiderruflich, die Abtretungsurkunde auch in seinem Namen zu unterzeichnen und dem Versicherer mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Abtretung im Schadensfall auch selbst unverzüglich der Versicherung mitzuteilen.
 - 9.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Anforderungen, die der Generalunternehmer an die Versicherung des Auftraggebers stellt, und dem tatsächlichen Inhalt der Versicherung des Auftraggebers ist der letztgenannte maßgeblich. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer sich nicht auf die betreffenden Anforderungen des Generalunternehmers berufen kann.
 - 9.7 Der Auftragnehmer ist an die Verhaltenspflichten in den Policen gebunden, die in den vom Auftraggeber und/oder dem Generalunternehmer abgeschlossenen Versicherungen festgelegt sind bzw. werden. Sollte der Auftragnehmer bei der Erfüllung dieser Verhaltenspflichten eine Pflichtverletzung begehen, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Pflicht im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers zu erfüllen.
 - 9.8 Ansprüche aus den vom Auftraggeber (oder dem Generalunternehmer) eventuell abgeschlossenen Versicherungen entstehen erst durch eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers (oder des Generalunternehmers) gegenüber dem/den betreffenden Versicherungsunternehmen.
 - 9.9 Der Selbstbehalt einer Versicherung geht vollständig zulasten des Auftragnehmers, soweit auch der betreffende Schaden auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers geht.

Artikel 10: Zertifikate

- 10.1 Werden im Vertrag Zertifikate, Bestätigungen, Garantienachweise und/oder Handbücher u.ä. verlangt, muss der Auftragnehmer dafür sorgen, dass diese spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung der Werkleistungen in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind, außer wenn im Vertrag ein früherer Zeitpunkt genannt ist.

Artikel 11: Garantie und Vertragskonformität

- 11.1 Unbeschadet seiner Haftung aufgrund des Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften garantiert der Auftragnehmer für die im Vertrag genannte Garantiefrist - oder bei deren Fehlen eine Frist von fünf Jahren -, dass die Werkleistungen inklusive der dafür genutzten oder dabei gelieferten Produkte mindestens:
 - a. von guter Qualität, ohne Mängel bei Entwurf, Konstruktion, Montage und Material sein, und
 - b. den im Vertrag (und den dazu gehörenden Unterlagen, darunter auch die Unterlagen im Sinne von Artikel 4.3 dieser Geschäftsbedingungen) genannten Vorgaben entsprechen und für den bestimmungsgemäßen Zweck und die Vereinbarte Nutzung geeignet sein, sowie den Anforderungen, die durch den Vertrag oder durch Behörden gestellt werden, entsprechen, und
 - c. aus brauchbarem Material und in guter Ausführung, durch fachkundige Personen unter fachkundiger Leitung erstellt, in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Zeichnungen und Spezifikationen und - sofern zutreffend - mindestens entsprechend den vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder gezeigten Mustern oder Modellen;
 - d. von Anwenderhandbüchern in hoher Qualität und anderer Dokumentation über die Produkte begleitet sein, wobei diese in einer Weise und in einer Menge zur Verfügung gestellt werden, wie sie vom Auftraggeber nach Treu und Glauben erwartet werden kann;
 - e. was eventuell zu liefernde Software angeht: die Software muss frei von Viren und anderen Schadcodes und für die Vereinbarte Nutzung geeignet sein und der Auftragnehmer muss berechtigt sein, dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht an der Software einzuräumen, und die Software darf keine Dritten zustehenden Rechte am geistigen Eigentum verletzen.Die übergebenen Werkleistungen und Produkte müssen vollständig geeignet sein, die beabsichtigten Leistungen zu liefern und jederzeit den zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages und zum Zeitpunkt der faktischen Lieferung geltenden Normen, Prüfkennzeichen, Gesetzen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- 11.2 Die Bestimmung in Absatz 1 dieses Artikels gilt mit der Maßgabe, dass dann, wenn der Auftraggeber vor der Auftragserteilung mitteilt, dass er aufgrund der geltenden Leistungsbeschreibung gegenüber dem Generalunternehmer verpflichtet ist, für die Werkleistungen eine bestimmte Garantie zu gewähren, der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist, ihm die gleiche Garantie zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Herstellergarantie umfassender als die vorgenannte Garantie ist - in diesem Fall gilt die Herstellergarantie.
- 11.3 Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Garantien gelten:
 - (i) im Falle der Lieferung von Produkten ab dem Tag der Lieferung,
 - (ii) im Falle von Unterauftragnehmerleistungen ab dem Tag der Übergabe des Projekts (bzw. einer Teilabnahme der Werkleistungen) durch den Auftraggeber an den Generalunternehmer, und
 - (iii) im Falle von gelieferten technischen Komponenten und speziellen Anlagen ab dem Tag der Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme.
- 11.4 Unbeschadet der sonstigen Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle während der Garantiefrist auftretenden Mängel auf eigene Kosten und auf erstes Anfordern des Auftraggebers in Absprache mit diesem so schnell wie möglich zu beheben.
- 11.5 Nach einer Ersatzleistung oder Reparatur innerhalb der Garantiezeit beginnt für den davon betroffenen Teil des Liefergegenstands die vereinbarte Garantie erneut.
- 11.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen so einzurichten und eingerichtet zu halten, dass für jedes Bauteil bzw. für jede Komponente der Lieferung die Herkunft nachvollziehbar ist, u.a. die Produktions- und Herkunftsgeschichte.
- 11.7 Der Auftragnehmer erkennt an und akzeptiert, dass, wenn der Auftraggeber keinen Wartungs- oder Verwaltungsvertrag für die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Werkleistungen abschließt, er berechtigt ist, diese selbst oder durch einen Dritten zu warten, zu modifizieren oder zu verwalten (oder zu lassen). Wenn der Auftraggeber ein geliefertes Produkt selbst wartet/verwaltet oder durch einen Dritten warten bzw. verwalten lässt, unterstützt ihn der Auftragnehmer dabei auf Wunsch gegen eine marktconforme Vergütung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die dafür erforderlichen (ergänzenden) Informationen auf Wunsch an den Auftraggeber oder an einen von diesem beauftragten Dritten zu übermitteln.

Artikel 12: Preis und Mengen

- 12.1 Alle Preise sind Festpreise, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Eine Verrechnung wegen eines Anstiegs der Löhne, Preise und anderer kostensteigernder Faktoren erfolgt nicht, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 12.2 Alle Preise, die für die Lieferung von Produkten und/oder Werkleistungen gelten, verstehen sich inklusive Import- und Exportabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern sowie inklusive aller Kosten für Versicherungen, aber exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Auch Währungsabweichungen (Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Bestellung und der Lieferung/Fakturierung) haben keinen Einfluss auf den Preis.
- 12.3 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass es sich um verrechenbare Mengenangaben handelt, sind die im Vertrag genannten Mengen so genau wie möglich angegeben und es muss so viel an Mehr- oder Mindermengen geliefert werden, wie erforderlich ist, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, eine Preisanpassung pro Einheit zu verlangen.
- 12.4 Der Auftragnehmer kann sich nur dann auf eine Vergütung wegen kostensteigernder Umstände berufen, wenn und soweit dem Auftraggeber dieses Recht auch gegenüber dem Generalunternehmer zusteht.

Artikel 13: Fakturierung

- 13.1 Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übermittelten Rechnungen müssen den Vorgaben des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von 1968 (Wet op de Omzetbelasting 1968) entsprechen.
- 13.2 Finden die Artikel 34 und/oder 35 des niederländischen Forderungsübergangsgesetzes von 1990 (Invoeringswet 1990) Anwendung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf einer mit Datum und Rechnungsnummer versehenen Rechnung deutlich und übersichtlich folgende Angaben zu machen:
- die Vertragsnummer / SAP-Nummer;
 - das Projekt und die Projektnummer;
 - den Zeitraum der Leistungserbringung und die erbrachten Werkleistungen, auf die sich die Rechnung bezieht;
 - die Höhe der Lohnsumme, die in dem fakturierten Betrag enthalten ist;
 - Name, Straße, Hausnummer und Wohnort des Auftragnehmers;
 - die Umsatzsteuernummer des Auftragnehmers;
 - die Angabe, ob die Verlagerungsregelung (im Sinne von Artikel 24b des Durchführungserlasses zum niederländischen Umsatzsteuergesetz von 1968 (Uitvoeringsbesluit Omzetbelasting 1968)) anwendbar ist oder nicht. Ist die Regelung anwendbar, mit der Angabe „Umsatzsteuerschuld verlagert“. Ist die Regelung nicht anwendbar, mit der Angabe des Umsatzsteuerbetrages;
 - die Nummer des Sperrkontos (so genanntes G-Konto) des Auftragnehmers im Sinne von Artikel 18.4 (Kettenhaftung/ Entleiherhaftung).
- 13.3 Rechnungen des Auftragnehmers müssen unter Angabe des vom Auftraggeber genannten Projekts, seiner Projekt-/Auftrags- oder Vertragsnummer sowie des Datums der Auftragserteilung übermittelt werden. Die Rechnung muss bei der Niederlassung bzw. dem Bezirksbüro der Tochtergesellschaft eingereicht werden, die als Auftraggeber fungiert, sofern nicht schriftlich eine andere Art der Fakturierung vereinbart wurde.
- 13.4 Den Rechnungen sind die von einem Bevollmächtigten des Auftraggebers als in Ordnung abgezeichneten Empfangsscheine bzw. Mannstundenlisten beizufügen, bzw. die MUIS-Einbuchung.
- 13.5 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Rechnung um einen sogenannten Kreditbegrenzungszuschlag zu erhöhen.
- 13.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Rückfrage kostenlos alle Angaben vorzulegen, die für dessen Buchhaltung oder für die Buchhaltung des Generalunternehmers erforderlich sind.
- 13.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftraggebers die von diesem verlangte Sicherheit zu stellen.
- 13.8 Rechnungen, die den Vorgaben in den vorstehenden Absätzen dieses Artikels nicht entsprechen, werden nicht in Bearbeitung genommen und nicht bezahlt.

Artikel 14: Hilfsmittel und Materialien

- 14.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss der Auftragnehmer selbst für alle für die zu erbringenden Werkleistungen benötigten Hilfsmittel und für alle benötigten Materialien wie z.B. Gerüste, Arbeitsbühnen u.ä. sorgen. Sämtliche Transporte von Materialien und Gerätschaften gehen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 14.2 Hilfsmittel des Auftraggebers darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers nutzen. Diese Nutzung geht auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 14.3 Wenn und soweit für die zu erbringenden Werkleistungen Materialien benötigt werden, die vom Auftraggeber zu liefern sind, werden diese Materialien auf Abruf an den Auftragnehmer geliefert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr auf diese Materialien zu achten. Der Auftragnehmer muss für eine korrekte Anlieferung, Lagerung und für den Transport der Materialien auf der Projektbaustelle und für eventuelle Retoursendungen sorgen.

Artikel 15: Genehmigungen

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst für die Genehmigungen zu sorgen, die mit dem Erbringen seiner Werkleistungen im Zusammenhang stehen, wie im (Generalunternehmer-)Vertrag geregelt.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben in den für das Projekt erteilten Genehmigungen zu beachten und jederzeit einzuhalten.

Artikel 16: Organisation der Werkleistungen

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausschließlich die vom Auftraggeber erteilten Aufträge und Weisungen zu befolgen. Der Auftraggeber kann jedoch den Generalunternehmer (oder dessen Vertreter) nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer schriftlich darum bitten, seine Aufträge und Weisungen direkt an den Auftragnehmer zu erteilen.
- 16.2 Allgemein oder lokal am Ort des Projekts anerkannte oder vom Staat oder durch Tarifvertrag vorgeschriebene Ruhe- oder Feiertage, Urlaubsstages oder andere festgestellte oder noch festzustellende freien Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter, die Werkleistungen erbringen. Eventuelle Mehrkosten, die sich hieraus für den Auftragnehmer ergeben, können nicht beim Auftraggeber geltend gemacht werden. Letzteres gilt ebenso, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wegen eines Streiks beim Auftraggeber oder bei Dritten (insbesondere auch beim Generalunternehmer) nicht in Anspruch genommen werden können.
- 16.3 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen müssen innerhalb der auf der Baustelle geltenden Arbeitszeiten abgewickelt werden, wobei der Auftragnehmer sich an die Urlaubs-, Arbeits- und Pausenzeiten des Auftraggebers anzupassen hat. Wenn der Auftraggeber verlangt, dass in der Wintersaison an einem Projekt weiter

- gearbeitet wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, daran mitzuwirken.
- 16.4 Die Namen (mit BSN-Nummer, Staatsangehörigkeit, Ausweis-Nummer, Art und Ablaufdatum des Ausweises) der vom Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer müssen rechtzeitig vor dem Betreten der Baustelle dem Bauleiter des durchzuführenden Projekts oder dem Ansprechpartner des Auftraggebers mitgeteilt werden. Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass alle Personen, die Werkleistungen bei einem Projekt erbringen, angemeldet werden. Der Auftragnehmer erhält hierzu (spätestens eine Woche vor Beginn der Werkleistungen) eine Aufforderung nebst zugehörigem Link. Ist die Registrierung einer Person nicht oder nicht vollständig erfolgt, kann dieser der Zugang zum Werkstandort verweigert werden.
- 16.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitnehmern des Auftraggebers den Zugang zur Baustelle/zum Werkstandort zu verbieten und/oder sie von der Baustelle/vom Werkstandort entfernen zu lassen, und zwar wegen mangelnder Identitätsfeststellung, mangelnder Eignung, Störung der Ordnung, Fehlverhalten usw. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seiner Ansprüche auf Schadensersatz.
- 16.6 Während des Erbringens der Werkleistungen muss stets eine Person vor Ort sein, die vom Auftragnehmer damit beauftragt ist, die Aufträge und Weisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen und sie unverzüglich an den Auftragnehmer zu überbringen. Der Name dieser Person muss dem Bauleiter des Auftraggebers oder dem Ansprechpartner und der eventuell vor Ort anwesenden Baudirektion bekannt sein. Diese Person muss sich bei Beginn, bei einer Unterbrechung und bei Beendigung der Werkleistungen beim Bauleiter des Auftraggebers melden.
- 16.7 Der Auftragnehmer muss daran mitwirken, dass die Baustelle/der Werkstandort sauber gehalten wird. Insbesondere ist er verpflichtet, bei seinen Werkleistungen entstandenen Schutt und angefallene Baustellenabfälle, wie verbrauchtes Verpackungsmaterial, Gerätschaften und Werkzeuge sowie Rest- und Verbrauchsmaterialien auf eigene Kosten, auf legale Weise und ordnungsgemäß zu entsorgen und dabei die Weisungen zur Abfalltrennung einzuhalten, die der Auftraggeber erlassen hat. Die Entsorgung entstandenen Schutts usw. erfolgt mithilfe von Containern des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Eventuelle Parkgebühren gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 16.8 Bei der Anwendung so genannter Wintervorkehrungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, an Verzögerungen vermeidenden Maßnahmen mitzuwirken, wie sie das Büro für die Vermeidung von Wetterverzögerungen (Bureau Weerverletbestrijding) des niederländischen Technischen Büros für das Baugewerbe (Technisch Bureau Bouwnijverheid) erlassen hat.

Artikel 17: Abtretung und Verpfändung von Forderungen

- 17.1 Für den Auftragnehmer ist es nicht möglich, Forderungen, die er aufgrund des Vertrages mit dem Auftraggeber gegen diesen erworben hat bzw. erwerben wird (darunter die eventuell im Preis enthaltenen abzuführenden Beträge für Sozialversicherungen und Lohnsteuern, für deren Abführung der Auftraggeber nach dem Gesetz haftet) an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten oder zu übertragen. Die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sind daher sachenrechtlich nicht übertragbar und deshalb auch nicht verpfändbar im Sinne von Artikel 3:83 Absatz 2 bzw. im Sinne von Buch 3 Artikel 98 i.V.m. Buch 3 Artikel 83 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- 17.2 Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber jederzeit schriftlich ersuchen, die sachenrechtliche Nicht-Übertragbarkeit einer klar bezeichneten und definierten Forderung bzw. von Forderungen wieder aufzuheben. Die Nicht-Übertragbarkeit der klar bezeichneten und definierten Forderung bzw. von Forderungen ist erst aufgehoben, nachdem der Auftraggeber dies schriftlich bestätigt hat.

Artikel 18: Verschiedene gesetzliche Vorschriften

- 18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Vorschriften des niederländischen Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern (Wet arbeid vreemdelingen - Wav), des niederländischen Gesetzes über die Allokation von Zeitarbeitskräften (Wet allocatie arbeidskrachten intermediairs - WAADI), des niederländischen Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet Aanpak Schijnconstructies - WAS) und des niederländischen Gesetzes über die Ausweispflicht (Wet op de identificatieplicht - WID) zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen Bußgeldern und/oder Sanktionen und/oder Schäden wegen einer Verletzung dieser gesetzlichen Vorschriften freizustellen (sei es in Form verlorener Einkünfte oder in Form von Ansprüchen des Generalunternehmers und/oder Dritter).
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung der Werkleistungen alle dafür relevanten Normen und Vorschriften einzuhalten und zu beachten.
- 18.3 Der Auftragnehmer garantiert, die auf ihn anwendbaren Tarifverträge einzuhalten und seine gesetzlichen Pflichten zum Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer inklusive der Beiträge zu den Volksversicherungen zu erfüllen (auch im Zusammenhang mit dem niederländischen Gesetz über die Haftung des Auftraggebers und des Entleiher (Wet Ketenaansprakelijkheid).
- 18.4 Im Rahmen der Einhaltung des Gesetzes über die Haftung des Auftraggebers und des Entleiher von Zeitarbeitskräften ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jederzeit ein Sperrkonto (ein so genanntes G-Konto) zur Verfügung steht.
- 18.5 Zu den Pflichten des Auftragnehmers gehört auch:
- die Vorlage seiner Handelsregistereinträge auf Aufforderung des Auftraggebers, sowie die Angabe seiner Umsatzsteuer-ID-Nummer und der Nummer seiner Niederlassungserlaubnis, soweit eine solche für die Ausübung seines Gewerbes erforderlich ist;
 - auf Aufforderung des Auftraggebers die Übersendung einer Liste mit den Namen aller Arbeitnehmer, die von ihm direkt oder indirekt für die Arbeit eingeteilt wurden, und zwar bevor die Mitarbeiter mit der Arbeit beginnen;
 - die wöchentliche Übersendung eines vom Bauleiter abgezeichneten Mannstundenregisters für die ihm aufgetragenen Werkleistungen; im Falle ausländischer Arbeitnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer eine niederländische BSN-Nummer zu beantragen und diese dem Auftraggeber mitzuteilen, wenn in den Niederlanden eine Steuerpflicht entsteht;
 - die alle drei Monate, auf Verlangen des Auftraggebers aber auch öfter erfolgende Vorlage einer Bestätigung über die Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge; ist der Auftragnehmer Mitglied der niederländischen Stichting für die Normierung von Arbeit (Stichting Normering Arbeid), reicht eine Kopie des jeweils aktuellen NEN-4400-Zertifikats aus;
 - die Freistellung des Auftraggebers von einer Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Generalunternehmer und von diesem und/oder von Dritten auferlegten Vertragsstrafen wegen einer Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten des Auftragnehmers oder wegen einer Verletzung gesetzlicher Pflichten.
- 18.6 Die von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer zu leistenden Zahlungen erfolgen ferner unter der Bedingung, dass der Auftraggeber vor Beginn der Werkleistungen darüber informiert wird, wenn auf der Baustelle Arbeitnehmer aus anderen EU-Staaten beschäftigt werden, unter Angabe der Namen und Geburtsdaten der betreffenden Arbeitnehmer oder unter Vorlage von Belegen (wie beispielsweise eines A1-Formulars), aus denen hervorgeht, dass die Sozialversicherungsbeiträge für diese Arbeitnehmer für die Dauer der zu erbringenden Werkleistungen in dem betreffenden

- anderen EU-Staat abgeführt werden. Außerdem muss - sofern zutreffend - eine Kopie der EHC (European Health Insurance Card) vorgelegt werden, auf deren Basis in den Niederlanden Gesundheitsleistungen in Anspruch genommen werden können.
- 18.7 Kommt der Auftraggeber vernünftigerweise zu dem Ergebnis, dass der Auftragnehmer für die von ihm erbrachten Werkleistungen einen höheren Betrag an Beiträgen zu den Sozialversicherungen, an Lohnsteuer oder an Beiträgen zu den Bürgerversicherungen abzuführen hat als den Prozentsatz, der im Vertrag genannt ist, kann er diesen Prozentsatz ändern.
- 18.8 Wird der Auftraggeber auf gesetzlicher Basis zur Haftung herangezogen und ist er daher verpflichtet, nicht gezahlte (vorschüssige) Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern zu bezahlen, ist der Auftraggeber berechtigt, deswegen Regress gegen den Auftragnehmer in Höhe des gesamten Betrages zusätzlich gesetzlicher Zinsen seit dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu nehmen.
- 18.9 Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern aus den auf ihn anwendbaren Tarifverträgen nicht und wird der Auftraggeber für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar gemacht, steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer ein Erstattungsanspruch in Höhe des gesamten Betrages zusätzlich gesetzlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Auftraggeber zu.
- 18.10 Können der Auftragnehmer und/oder die von ihm beauftragten Dritten ihren gesetzlichen Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierüber innerhalb von fünf Werktagen zu informieren, gerechnet von dem Tag, an dem die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist; andernfalls befindet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber automatisch im Verzug. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Abmahnung oder Einschaltung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet seiner Ansprüche auf Schadensersatz.
- 18.11 Der Auftragnehmer garantiert, dass während der Werkleistungen am Einsatzort eine Person vorhanden ist, die sowohl in niederländischer Sprache als auch in der jeweiligen Fremdsprache der Arbeitnehmer des Auftragnehmers kommunizieren kann.
- 18.12 Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen nachweisen können, dass sie zur freien Arbeitsaufnahme berechtigt sind oder über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Das gilt dann, wenn sie keine niederländische Staatsangehörigkeit, Schweizer Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besitzen.
- 18.13 Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen jederzeit (auch am Arbeitsplatz) ein gültiges Ausweispapier und - falls zutreffend - eine gültige Arbeitserlaubnis vorlegen können. Der Auftraggeber ist berechtigt, dies regelmäßig (stichprobenweise) zu kontrollieren. Fehlt ein erforderliches Dokument, wird der Auftraggeber dem Arbeitnehmer den Zugang zur Baustelle verbieten oder ihn von der Baustelle entfernen lassen. Falls dem Auftraggeber dadurch ein Schaden entsteht, wird dieser Schaden vollständig bei dem Auftragnehmer geltend gemacht.
- 18.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftraggebers dafür zu sorgen, dass dem Auftraggeber alle Dokumente vorgelegt werden, darunter die Ausweis-papiere (falls erforderlich), von denen der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem WID und dem WAV eine Abschrift verlangt.
- 18.15 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zwecks Durchführung der Werkleistungen getroffenen arbeitsrechtlichen Absprachen auf übersichtliche und zugängliche Weise zu dokumentieren.
- 18.16 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Anfrage Einsicht in diese arbeitsrechtlichen Absprachen zu gewähren und an Kontrollen, Audits und einer Lohnüberprüfung mitzuwirken. Sollte sich bei einem Audit ergeben, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus den Regelungen in den vorstehenden Absätzen nicht nachgekommen ist, gehen die Kosten für den Audit ebenso wie weitere damit zusammenhängende Kosten zulasten des Auftragnehmers.
- 18.17 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber bevollmächtigten Dritten auf Wunsch Einsicht in diese arbeitsrechtlichen Absprachen zu gewähren, wenn dieser das für notwendig hält, um eine gegen ihn gerichtete Lohnforderung für erbrachte Werkleistungen für das Projekt zu vermeiden, über eine solche zu entscheiden oder weil Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.
- 18.18 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Lohnzahlungen freizustellen, die sich aus Arbeitsleistungen ergeben, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Werkleistungen erbracht worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Auftraggeber und/oder gegen Dritte Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen das WID oder das WAV verhängt werden.
- 21.3 Wenn und soweit aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften zu irgendeinem Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit zwingend eine abweichende Zahlungsfrist einzuhalten ist, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies schon vor dem Zustandekommen des Vertrages schriftlich und unter Angabe der Gründe mitteilen, wenn ihm das nach Treu und Glauben möglich ist. Wird dem Auftragnehmer nach dem Zustandekommen des Vertrages ein Anspruch auf eine abweichende Zahlungsfrist zugesprochen, muss er dies dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitteilen. Der Auftraggeber wird dies sodann bewerten.
- 21.4 Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines zu vereinbarenden Ratenplans und bei Fehlen eines solchen Ratenplans nach der letzten Lieferung (wenn Produkte zu liefern sind) bzw. nach der Fertigstellung der Werkleistungen (wenn Werkleistungen zu erbringen sind). Der Auftraggeber leistet eine Zahlung nur, a. wenn die Werkleistungen oder der Teil davon, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit des Auftraggebers erbracht worden sind; b. nach Eingang einer Rechnung bei dem Auftraggeber, die den Regelungen in Artikel 13 (Fakturierung) entspricht, und c. nachdem der Auftragnehmer ihm auf Aufforderung nachgewiesen hat, dass er den an dem Projekt beteiligten Arbeitnehmern die ihnen zustehenden Beträge ausgezahlt hat, und dass er die für diese Arbeitnehmer abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern gezahlt hat.
- 21.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Schlussrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung seiner Werkleistungen bei dem Auftraggeber einzureichen. Ist zwischen dem Generalunternehmer und dem Auftraggeber eine Nachbesserungsfrist vereinbart worden, muss die Schlussrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf dieser Nachbesserungsfrist eingereicht werden.
- 21.6 Zahlungen oder Fakturierungen können unbeschadet vorstehender Regelungen erst erfolgen, nachdem die vom Auftragnehmer unterzeichnete Kopie des Vertrages ohne Änderungen wieder beim Auftraggeber eingegangen ist.
- 21.7 Eine Zahlung des Auftraggebers für Werkleistungen (oder Teile davon) befreit den Auftragnehmer nicht von einer sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergebenden Garantie und/oder Haftung.
- 21.8 Führt der Auftraggeber infolge des Unvermögens oder Verzugs des Auftragnehmers die Werkleistungen ganz oder teilweise selbst durch oder lässt er sie durch Dritte durchführen, ist er berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers unmittelbar an die Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers eine angemessene Vergütung für die Werkleistungen auszus zahlen, für die sie noch keine Zahlung erhalten haben. Der Auftraggeber wird dies aber nicht veranlassen, bevor er den Auftragnehmer diesbezüglich angehört hat. Die Zahlung des Auftraggebers an den Dritten wird von der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung abgezogen.

Artikel 22: Inspektion und Prüfung

- 22.1 Der Auftraggeber und/oder der Generalunternehmer und/oder die Bauleitung haben jederzeit das Recht, die Werkleistungen zu inspizieren oder zu prüfen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für diejenigen Einrichtungen zu sorgen, die hierfür nach billigem Ermessen verlangt werden können.
- 22.2 Die Kosten der Inspektion und/oder Prüfung gehen zulasten des Auftragnehmers, wenn die Werkleistungen durch den Auftraggeber und/oder den Generalunternehmer und/oder die Bauleitung abgelehnt werden.
- 22.3 Die Inspektion oder Genehmigung befreit den Auftragnehmer nicht von einer sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergebenden Garantie oder Haftung.

VERSCHIEDENES

Artikel 23: Geistiges Eigentum

- 23.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum (oder Ansprüche darauf), die sich auf ein Ergebnis beziehen, das sich im Rahmen der Werkleistungen oder dem Vertrag ergibt oder dabei entsteht, stehen dem Auftraggeber zu, ausgenommen Software und die dazu gehörende Dokumentation im Sinne von Artikel 23.7 und 23.8. Der Auftragnehmer überträgt durch den Abschluss eines Vertrages die Rechte am geistigen Eigentum (oder die Ansprüche darauf) - soweit erforderlich - (im Voraus) unentgeltlich an den Auftraggeber, der die Übertragung und die Lieferung hiermit (im Voraus) annimmt. Der Auftraggeber ist Berechtigter bezüglich aller Ergebnisse der Werkleistungen und ihrer Erzeugnisse, wozu auch die Daten zählen, die damit generiert worden sind und zukünftig generiert werden.
- 23.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erkennen ausdrücklich an, dass Artikel 23.1 als Übertragungsurkunde hinsichtlich der (künftigen) Rechte am geistigen Eigentum anzusehen ist. Soweit die vorstehend genannte Übertragung nicht zu einem (im Voraus erfolgten) Übergang der Rechte am geistigen Eigentum an den Auftraggeber führt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers unmittelbar jede Handlung vorzunehmen, die für einen Übergang der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist, insbesondere unter anderem die Unterzeichnung einer schriftlichen Übertragungsurkunde oder eines anderen Dokuments, das zu dem Ziel führt, dass die Rechte am geistigen Eigentum auf den Auftraggeber übergehen. In diesem Zusammenhang erteilt der Auftraggeber dem Auftraggeber hiermit zugleich eine unwiderrufliche Vollmacht, alle diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die für die Übertragung der Rechte am geistigen Eigentum an den Auftraggeber notwendig sind.
- 23.3 Der Auftragnehmer verzichtet - soweit rechtlich zulässig - auf seine Persönlichkeitsschutzrechte gemäß Art. 25 Absatz 3 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (Auteurswet). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von dem Auftragnehmer eventuell beauftragten Dritten, insbesondere unter anderem die Arbeitnehmer des Auftragnehmers, die Rechte am geistigen Eigentum für den Auftraggeber geschaffen haben, vor der Übertragung auf alle ihnen eventuell zustehenden Persönlichkeitsschutzrechte verzichten, soweit rechtlich zulässig. Soweit ein Verzicht auf Persönlichkeitsschutzrechte rechtlich nicht möglich ist, garantiert der Auftragnehmer, dass er ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers keinen Anspruch aus diesen Persönlichkeitsschutzrechten geltend machen wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies auch für von ihm beauftragte Dritte gilt.
- 23.4 Zur Klarstellung, ohne damit irgendeine Einschränkung zu verbinden, erklären die Parteien, dass die Übertragung gemäß Artikel 23.1 dazu führt, dass der Auftraggeber die daran bestehenden Rechte am geistigen Eigentum gleich in welcher Form nutzen oder sich wirtschaftlich zu eigen machen darf, ohne dass dies irgendeiner Einschränkung unterliegt.
- 23.5 Die Übertragung der Rechte am geistigen Eigentum erfolgt, ohne dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vergütung dafür schuldet. Der Auftragnehmer gilt bezüglich dieser Übertragung als durch die dem Auftragnehmer genossene Vergütung für die im Auftrag des Auftraggebers erbrachten Werkleistungen hinreichend entschädigt.
- 23.6 Alle Eigentumsrechte und Rechte am geistigen Eigentum betreffend Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Arbeitsweisen, Computerdateien und andere Daten (bzw. Datenträger) und Unterlagen (auch solche digitaler Art) (hier das „Material“ genannt), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages überlassen

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Artikel 19: Verrechnung

- 19.1 Der Auftraggeber ist zur Verrechnung der im Zusammenhang mit dem Vertrag an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge mit solchen Beträgen berechtigt, die er selbst oder eine der Tochtergesellschaften der Heijmans-Gruppe oder einer Minderheitsbeteiligung, an der eine Tochtergesellschaft der Heijmans-Gruppe beteiligt ist, von dem Auftragnehmer zu fordern hat, auch aufgrund eines anderen Vertrages. Der Auftraggeber ist dabei nicht an das sich aus dem Vertrag ergebende Verhältnis zwischen den Beträgen gebunden, die auf das Sperrkonto (G-Konto) und auf das normale Konto des Auftragnehmers zu überweisen sind. Er ist daher berechtigt, die in die Verrechnung einzubeziehende Forderung ganz oder in dem von ihm gewünschten Umfang mit solchen Beträgen zu verrechnen, die er auf das normale Konto des Auftragnehmers zu zahlen hat.
- 19.2 Der Auftraggeber vereinbart im Wege einer Klausel mit Drittwirkung zugunsten der mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, dass diese Unternehmen Forderungen des Auftragnehmers gegen sie mit Forderungen verrechnen können, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer zustehen.

Artikel 20: Zurückbehaltungsrechte

- 20.1 Der Auftragnehmer erklärt, dass er auf seine Befugnis verzichtet, bezüglich seiner vertraglichen Pflichten Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 20.2 Der Auftraggeber ist unbeschadet der (Zurückbehaltungs-)Rechte, die dem Auftraggeber gesetzlich zustehen, zur Zurückbehaltung seiner Zahlungspflichten berechtigt, wenn der Auftragnehmer hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten eine Vertragsverletzung begeht oder zu begehen droht.
- 20.3 Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf sein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 21: Zahlung und Schlussabrechnung

- 21.1 Hat der Auftragnehmer alle ihm obliegenden Pflichten aus dem Vertrag erfüllt, kann der Auftraggeber den vereinbarten Preis an den Auftragnehmer fakturieren, wonach die Bezahlung durch den Auftraggeber innerhalb von sechzig (60) Tagen erfolgt.
- 21.2 Hat der Auftraggeber die im vorstehenden Absatz genannte Rechnung nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen bezahlt, steht dem Auftragnehmer maximal der Anspruch auf gesetzliche Zinsen gemäß Buch 6 Artikel 119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie ein Anspruch auf Erstattung von 40,00 € für außergerichtliche Inkassokosten zu.

- hat, stehen weiterhin dem Auftraggeber zu. Das Material ist auf erstes Anfordern des Auftraggebers und auf Kosten des Auftragnehmers an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 23.7 Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine weltweit gültige, nicht-exklusive, unbefristete und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation als Bestandteil eines Produkts unter Einschluss des Rechts, das Produkt gemäß dem vorstehenden Artikel 11.7 zu warten, warten zu lassen oder zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in Unterlizenz zu vergeben und/oder die Lizenz an Unternehmen, die mit ihm in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden sind, den Generalunternehmer oder andere Dritte weiterzugeben, falls und insofern der Auftraggeber auch das zur Software gehörende Produkt an diese Partei weitergibt, unter Einschluss des Rechts, Produkte gemäß Artikel 11.7 zu warten oder warten zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software in Unterlizenz zu vergeben und/oder die Lizenz an Unternehmen, die mit ihm in einer Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden sind, den Generalunternehmer oder andere Dritte weiterzugeben, falls und insofern der Auftraggeber auch die zur Software gehörenden Produkte an diese Partei weitergibt.
- 23.8 Der Auftragnehmer garantiert, dass die Durchführung des Vertrages nicht zu einer Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum führen wird, die einem Dritten zustehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber ohne jede Einschränkung von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung solcher Rechte am geistigen Eigentum freizustellen. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Pflichten des Auftragnehmers bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- 23.9 Der Auftraggeber muss im Falle einer behaupteten Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum eines Dritten auf seine Kosten alle Maßnahmen ergreifen, die dazu beitragen können, die dem Auftraggeber als Folge davon entstehenden Kosten und/oder erlittenen Schäden zu vermeiden und/oder zu begrenzen.
- 23.10 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei der Entwicklung von Software keine Open-Source-Software oder Bibliotheken oder Codes verwendet wurden, für die eine Lizenz für begrenzte Zeit und/oder eine General Public License oder ähnliche Lizenz erteilt wurde (wie von der Open-Source-Initiative oder der Free Software Foundation definiert), noch darf die Software so funktionieren, dass sie mit einer solchen Lizenz kompliziert oder verknüpft ist, es sei denn, es wurde in einer schriftlichen Vereinbarung etwas anderes vereinbart.
- 23.11 Wenn und soweit für die Werkleistungen das Building Information Modelling („BIM“) eingesetzt wird, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer durch den Abschluss eines Vertrages ein unwiderrufliches Nutzungsrecht für alle vom Auftragnehmer innerhalb des BIM übermittelten Daten, Modelle, Zeichnungen und Informationen (hier „Daten“ genannt). Ungeachtet etwaiger Rechte am geistigen Eigentum an diesen Daten ist der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit in keinem Fall berechtigt, den Zugang zu den Daten zu blockieren, auszusetzen oder bezüglich der Daten ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.
- Artikel 24: Haftung**
- 24.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die der Auftraggeber oder Dritte (zu denen auch der Generalunternehmer zählt) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erleiden.
- 24.2 Der Auftragnehmer haftet für Bußgelder und/oder andere Strafmaßnahmen, die dem Auftraggeber, dem Generalunternehmer und/oder Dritten wegen eines Handelns oder Unterlassens des Auftragnehmers auferlegt werden.
- 24.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und den Auftraggeber falls nötig schadlos zu stellen.
- Artikel 25: Vertragsaufhebung / Kündigung**
- 25.1 Bei jeder zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Frist, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Pflichten erhält, handelt es sich um eine Ausschlussfrist, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Schon durch den Ablauf einer im Vertrag genannten Frist gerät der Auftragnehmer in Verzug. Abmahnungen, die der Auftraggeber an den Auftragnehmer sendet, ändern daran nichts.
- 25.2 In den folgenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder Beschreitung des Rechtsweges den Vertrag ganz oder teilweise für aufgehoben zu erklären oder zu kündigen, unbeschadet seines Rechts auf Schadenersatz und unbeschadet der gesetzlich dem Auftraggeber zustehenden Rechte:
- wenn der Auftragnehmer eine oder mehrere seiner wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, die für seine Arbeit geltenden Sicherheitsvorschriften nicht einhält, oder wenn der Auftraggeber aus einer Mitteilung des Auftragnehmers ableiten muss, dass dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - Bei Kündigung oder Aufhebung des Generalunternehmervertrags
 - bei folgenden Verfahren (oder einem entsprechenden Antrag):
 - Insolvenz
 - (vortläufige) Zahlungsaussetzung
 - (teilweise) Liquidierung, oder
 - Anordnung einer Verwaltung für den Auftragnehmer oder die (juristische) Person, die sich für die Erfüllung der Pflichten des Auftragnehmers als Bürge bereitgestellt oder eine Sicherheit dafür gestellt hat;
 - wenn für Aktiva des Auftragnehmers eine Treuhandschaft angeordnet wird;
 - wenn der Auftragnehmer sein Unternehmen (oder Teile davon) oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder wenn eine Beendigung der Geschäfte auf andere Weise gegeben ist;
 - wenn zulasten der Produkte oder eines Teils der Produkte des Auftragnehmers eine Sicherungsvollstreckung oder eine Pfändung durchgeführt wird;
 - wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten infolge höherer Gewalt nicht erfüllen kann;
 - wenn der Auftragnehmer verstirbt;
 - wenn der Auftragnehmer gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt bzw. wenn ihm deswegen ein Bußgeld oder eine andere Maßregel auferlegt wird;
 - wenn durch den Generalunternehmer festgestellt wird, dass der Auftragnehmer nicht (mehr) den im Rahmen des Vergabeverfahrens durch den Generalunternehmervertrag gestellten Eignungsanforderungen entspricht oder wenn gegen ihn ein Ausschließungsgrund gegeben ist. Außerdem ist der Auftraggeber in den genannten Fällen berechtigt, die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an einen oder mehrere Dritte zu übertragen. Im Falle einer Kündigung unter den vorgenannten Umständen ist der Auftragnehmer unter Ausschluss von Artikel 7:764 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches nur berechtigt, eine Entschädigung bis zur Höhe des Wertes der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen zu fordern.
- 25.3 Wenn eine Partei von dem in den vorstehenden Absätzen genannten Recht Gebrauch macht, wird die andere Partei per E-Mail oder schriftlich über die vollständige oder teilweise Auflösung oder Beendigung des Vertrages informiert.
- 25.4 Bei einer (teilweisen) Aufhebung oder Kündigung hat der Auftraggeber unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz der Schäden und Kosten das Recht, nach seinem Ermessen
- auf Kosten des Auftragnehmers die bereits gelieferten, aber nicht (mehr) brauchbaren Produkte an diesen zurückzusenden und/oder die bereits durchgeführte Werkleistung abzubrechen / und die Rückzahlung der für diese Leistungen bereits getätigten Zahlungen zu verlangen;
 - die Werkleistungen selbst oder durch Dritte fertigstellen zu lassen, ggf. nach schriftlicher Mitteilung, unter Nutzung der vom Auftragnehmer bereits gelieferten Produkte und der von dem Auftragnehmer genutzten Materialien, Hilfsmittel u.ä., ggf. gegen eine nachträglich zu vereinbarende angemessene Vergütung.
- 25.5 Die Forderungen, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer wegen der Aufhebung oder Kündigung des Vertrages zustehen oder die er künftig erwirbt, inklusive seiner eventuellen Forderung auf Schadens- und Kostenersatz, sind sofort und vollständig fällig.
- 25.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Insolvenz, einen Insolvenzantrag, eine Beschlagnahme und eine bevorstehende Beschlagnahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 25.7 Endet der Vertrag gleich aus welchem Grund (vorzeitig), ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, alles zu tun, was notwendig und für ihn zumutbar ist, um dafür zu sorgen, dass ein neuer Vertragspartner oder der Auftraggeber selbst die Ausführung des Vertrages ohne Hindernisse übernehmen und/oder vergleichbare Leistungen zugunsten des Auftraggebers erbringen kann. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle vom Auftraggeber überlassenen Dokumente, Bücher, Unterlagen und andere Sachen (einschließlich Daten- und Informationsträger) zurückzugeben. Dabei zählen Dokumente, die der Auftragnehmer zum Zweck der Leistungserbringung an den Auftraggeber selbst erstellt hat, ebenfalls zu den überlassenen Dokumenten.
- 25.8 In anderen Fällen als bei einer Aufhebung des Vertrages nach der Regelung in Artikel 25.2 erbringt der Auftragnehmer die in Artikel 25.7 genannten Leistungen zu den im Vertrag festgelegten Tarifen und Konditionen oder - soweit solche fehlen - zu den vom Auftragnehmer allgemein gehandhabten, marktüblichen Tarifen und zu dann zu vereinbarenden Konditionen. Die in Artikel 25.7 genannten Leistungen sind kostenlos zu erbringen, wenn eine zurechenbare Vertragsverletzung des Auftragnehmers gegeben ist.
- Artikel 26: Beilegung von Streitigkeiten und anwendbares Recht**
- 26.1 Alle Streitigkeiten, darunter auch solche, die nur von einer Partei als solche angesehen werden, die anlässlich des Vertrages oder von Verträgen, die in dessen Folge geschlossen werden, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen sollten, werden auf die gleiche Weise entschieden wie im Generalunternehmervertrag geregelt. Wenn der Auftraggeber keinen Auftraggeber hat oder wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer keine Streitbeilegung vereinbart wurde, werden Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unter Ausschluss des gewöhnlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren gemäß den in der Satzung des Raad van Arbitrage voor de Bouw (Schiedsgerichtsrat für das Baugewerbe) festgelegten Regeln geschlichtet, mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber weiterhin berechtigt ist, eine Streitigkeit dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen.
- 26.2 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht. Eine Anwendung des UN-Kaufrechts von 1980 (CISG: Convention on the International Sales of Goods) ist ausgeschlossen.
- II A BESONDERER TEIL: EINKAUFSDINGUNGEN**
- Artikel 27: Art der Lieferung**
- 27.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „Delivery Duty Paid“ (DDP) gemäß Incoterms 2020. Der Transport der Produkte erfolgt daher auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 27.2 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht zu Teillieferungen berechtigt. Wurde vereinbart, dass der Auftragnehmer in bestimmten Abschnitten liefern soll, kann jede Lieferung von Produkten gesondert fakturiert und bezahlt werden.
- 27.3 Bruch und/oder Schäden, die beim Laden, beim Transport und/oder beim Entladen und Stauen entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers, sofern dieser den Nachweis erbringt, dass der Schaden durch ein Verschulden des Auftraggebers (bzw. seiner Arbeitnehmer) entstanden ist.
- 27.4 Ein Entladen und Stauen außerhalb der normalen Arbeitszeiten des Auftraggebers kann nur mit dessen vorheriger schriftlicher Genehmigung erfolgen, sofern im Vertrag nicht anders geregelt.
- 27.5 Die Produkte müssen ordnungsgemäß und umweltfreundlich verpackt sein. Der Auftragnehmer haftet für Personenschäden und Schäden an den Produkten, die durch eine unzureichende Verpackung und/oder Beschädigung oder Verlust dieser Verpackung entstehen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, das (Transport-) Verpackungsmaterial auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzugeben.
- Artikel 28: Ort der Lieferung**
- 28.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Produkte an den im Vertrag angegebenen Ort zu liefern. Ist darin kein Ort vereinbart, muss die Lieferung auf die Baustelle erfolgen, wobei der genaue Ort der Lieferung auf der Baustelle in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber festzulegen ist.
- 28.2 Verlangt der Auftraggeber vor der Lieferung, dass die Produkte an einen anderen als an den vereinbarten Ort geliefert werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich daran zu halten, soweit dies nach Treu und Glauben von ihm verlangt werden kann.
- Artikel 29: Zeitpunkt der Lieferung**
- 29.1 Die Lieferungen müssen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt erfolgen, bzw. nach dem vom Auftraggeber festgestellten Lieferzeitplan. Bei einer Überschreitung der Lieferzeit befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Abmahnung im Verzug und ist verpflichtet, alle dem Auftraggeber dadurch entstandenen Schäden auf erstes Anfordern zu ersetzen.
- 29.2 Der Auftragnehmer ist an die im Vertrag festgelegte Lieferzeit oder den vom Auftraggeber festgelegten Lieferzeitplan gebunden, mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Lieferzeit oder den Lieferzeitplan durch Abruf festzulegen, ohne dass dies für den Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Preisänderung oder eine andere Form von Entschädigung begründet, es sei denn, dies würde für den Auftragnehmer eine unangemessene Belastung darstellen.
- 29.3 Wenn der Fortgang des Projekts oder der Werkleistungen es erforderlich macht, ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, die Reihenfolge der vom Auftragnehmer durchzuführenden Lieferungen genauer festzulegen, auch wenn im Vertrag bereits eine bestimmte Reihenfolge enthalten ist.
- 29.4 Wenn der Auftraggeber gleich aus welchem Grund nicht in der Lage ist, die Produkte

zum vereinbarten Zeitpunkt nach dem vereinbarten Lieferzeitplan in Empfang zu nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte zu lagern, zu sichern und alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um eine Qualitätsminderung zu vermeiden, bis sie geliefert worden sind.

- 29.5 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für eventuelle Vertragsstrafen oder Kürzungen des Unternehmerlohns, die durch den Generalunternehmer und/oder die Bauleitung gegen den Auftraggeber festgesetzt werden, weil sich die Fertigstellung des Projekts (bzw. von Teilen davon) wegen einer dem Auftragnehmer zurechenbaren Verzögerung verschiebt.
- 29.6 Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Artikel 30: Eigentumsübergang, Gefahrenübergang, Annahme, zur Verfügung gestellte Produkte

- 30.1 Das Eigentum an den zu liefernden bzw. herzustellenden Produkten gilt in dem Zeitpunkt als auf den Auftraggeber übergegangen, in dem die Produkte als für den Auftraggeber bestimmt separiert bzw. bezeichnet werden, bzw. in dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber seiner (teilweisen) Zahlungspflicht nachgekommen ist. Die Gefahr für die zu liefernden bzw. herzustellenden Produkte trägt der Auftragnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie vom Auftraggeber in Empfang genommen werden.
- 30.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Produkte sind und bleiben unter allen Umständen Eigentum des Auftraggebers; sie müssen durch den Auftragnehmer auf für Dritte erkennbare Weise als solche gekennzeichnet und individualisiert werden. Diese Produkte gelten als in gutem Zustand und entsprechend den geforderten Spezifikationen geliefert, sofern der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von vier Werktagen nach ihrer Entgegennahme schriftlich beanstandet hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Produkte auf erstes Anfordern des Auftraggebers zu anweisen und diese Produkte an den Auftraggeber abzugeben bzw. zu übergeben.
- 30.3 Im Fall einer Ablehnung der gelieferten Produkte durch den Auftraggeber bleiben die gelieferten Produkte Eigentum des Auftragnehmers. Auch die Gefahr für die Produkte verbleibt in diesem Fall beim Auftragnehmer und gilt zu keinem Zeitpunkt als auf den Auftraggeber übergegangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber in diesem Fall eine Gutschrift für bereits in Rechnung gestellte Beträge zu erteilen und die vom Auftraggeber bereits gezahlten Beträge unverzüglich an den Auftraggeber zurückzuzahlen.

Artikel 31: Annahme und Ablehnung

- 31.1 Gelieferte Produkte gelten erst dann als vom Auftraggeber angenommen, wenn diese Lieferung akzeptiert wurde.
- 31.2 Der Auftraggeber und/oder der Generalunternehmer und/oder die Bauleitung sind jeweils berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb einer angemessenen Frist abzulehnen, sodass alle anderen Fristen, innerhalb derer eine Reklamation geltend zu machen ist, gegenüber dem Auftraggeber nicht gelten, wenn und soweit sich der Auftragnehmer darauf berufen sollte.
- 31.3 Im Falle einer Ablehnung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer sofort darüber informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgelehnten Produkte auf erstes Anfordern auf eigene Kosten abzutransportieren und zu ersetzen bzw. zu reparieren, wonach der Auftraggeber erneut Gelegenheit hat, eine zweite Annahmerunde stattfinden zu lassen.
- 31.4 Falls eine Lieferung auch die zweite Annahmerunde nicht innerhalb angemessener Frist besteht, kann der Auftraggeber durch schriftliche Mitteilung nach seinem Ermessen
- eine dritte Annahmerunde einplanen
 - die Lieferung ablehnen, in welchem Fall der Auftraggeber den Vertrag sofort ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen kann.
- 31.5 Die Annahme einer Lieferung gilt als stattgefunden, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung über die Annahme der Lieferung unterschrieben hat.

Artikel 32: Rücksendungen, Verpackung

- 32.1 Werden Standard-Handelswaren durch eine Änderung der Ausschreibung oder durch andere außerhalb des Verschuldens des Auftraggebers liegende Umstände nicht mehr benötigt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zum fakturierten Preis wieder zurückzunehmen.

II B BESONDERER TEIL UNTERAUFTRAGNEHMERBEDINGUNGEN

Artikel 33: Beginn und Übergabe der Werkleistungen: Fristen

- 33.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Erbringen der Werkleistungen zu dem Zeitpunkt zu beginnen, der im Vertrag angegeben ist. Wird im Vertrag kein Datum oder keine Uhrzeit genannt, an dem der Auftragnehmer mit den Werkleistungen beginnen soll, kann der Auftraggeber dies nachträglich festlegen. Der Auftragnehmer muss die Werkleistungen entsprechend dem vom Auftraggeber erhaltenen Zeitplan durchführen und die Werkleistungen bis zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt fertigstellen.
- 33.2 Die Werkleistungen sind als fertiggestellt anzusehen, wenn sie entsprechend der Regelung in Artikel 34 (Abnahme und Genehmigung) abgenommen und genehmigt worden sind.
- 33.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Reihenfolge der zu erbringenden Werkleistungen zu ändern, wenn er dies im Zusammenhang mit der Planung (des Projekts) für zweckmäßig hält, ohne dass er deswegen zum Ersatz von Schäden und Kosten verpflichtet ist.
- 33.4 Kann der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb des vereinbarten Lieferzeitplans erfüllen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber darüber sofort schriftlich zu informieren.
- 33.5 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für eventuelle Vertragsstrafen oder Kürzungen, die durch den Generalunternehmer und/oder die Bauleitung gegen den Auftraggeber wegen einer verspäteten Fertigstellung der Werkleistungen (oder eines Teils davon) festgesetzt werden, wenn diese auf Leistungsverzögerungen des Auftragnehmers beruhen. Der Auftraggeber ist berechtigt, wegen dieser Vertragsstrafen und Kürzungen vollständig (auch wenn die Vertragsverletzung nur einen Teil der Werkleistungen betrifft) bei dem Auftragnehmer Rückgriff zu nehmen, beispielsweise durch den Einbehalt von Zahlungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer noch schuldet.

Artikel 34: Abnahme und Genehmigung

- 34.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Werkleistungen so zu erbringen, dass ein gutes und brauchbares Werk entsteht, das den Anforderungen entspricht, die durch den Auftraggeber und/oder den Generalunternehmer und/oder die Bauleitung gestellt werden und das den im Vertrag enthaltenen Bestimmungen entspricht.
- 34.2 Die Abnahme der Werkleistungen erfolgt nach einer an den Auftraggeber zu richtenden Anfrage des Auftragnehmers, in der der Auftragnehmer mitteilt, an welchem Tag die Werkleistungen fertiggestellt sind. Die Anfrage muss schriftlich gestellt werden, sofern nicht anders vereinbart.
- 34.3 Die Abnahme erfolgt so schnell wie möglich nach dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Tag. Das Datum und die Uhrzeit der Abnahme werden dem Auftragnehmer so schnell wie möglich und falls möglich mindestens drei Tage vor dem Abnahmedatum mitgeteilt. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Bevollmächtigter an dem Abnahmetermine teilnimmt.
- 34.4 Nachdem die Werkleistungen abgenommen wurden, wird dem Auftragnehmer möglichst schnell mitgeteilt, ob diese genehmigt sind oder nicht, wobei im letztgenannten Fall die Gründe für die Nichtgenehmigung mitzuteilen sind. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.
- 34.5 Die erneute Abnahme nach einer Nichtgenehmigung erfolgt gemäß den vorstehenden Bestimmungen.
- 34.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nicht genehmigten Werkleistungen und/oder Teile davon auf erstes Anfordern des Auftraggebers zu reparieren oder ersetzen, ohne dass der Auftraggeber verpflichtet ist, hierfür eine zusätzliche Vergütung zu zahlen. Das Recht, den Vertrag aufzuheben und Ersatz für dadurch entstandene Schäden und Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.
- 34.7 Die Abnahme und Genehmigung befreit den Auftragnehmer nicht von einer Garantie und/oder Haftung, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag oder aus dem Gesetz ergibt.
- 34.8 Im Fall einer Nichtgenehmigung der Werkleistungen oder eines Teils der Werkleistungen ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, die Zahlung des auf diese Werkleistungen bzw. des auf diesen Teil der Werkleistungen entfallenden Preises auszusetzen.

Artikel 35: Nachbesserungsfrist

- 35.1 Die Nachbesserungsfrist beginnt am Tag nach der Übergabe der Werkleistungen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Nachbesserungsfrist endet, die für das Gesamtprojekt zwischen dem Generalunternehmer und dem Auftraggeber vereinbart wurde, sofern im Vertrag nicht anders geregelt. Ist die Nachbesserungsfrist nicht im (Generalunternehmer-) Vertrag vereinbart worden, endet die Nachbesserungsfrist zwölf Monate nach Übergabe des Projekts durch den Auftraggeber an den Generalunternehmer.
- 35.2 Ist in den Produkten Software enthalten, besteht die Nachbesserung in jedem Fall aus folgenden Maßnahmen, sofern im Vertrag nicht anders geregelt:
- Der Auftraggeber erhält eine neue Version in maschinenlesbarer Form, zusammen mit den betreffenden Änderungen der Dokumentation, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer kann solche neuen Versionen dadurch zur Verfügung stellen, dass die neuen Versionen aus dem Internet heruntergeladen werden können. Er muss den Auftraggeber unverzüglich informieren, wann eine solche Downloadmöglichkeit verfügbar ist. Eine neue Version bedeutet in diesem Zusammenhang eine Folgeversion der Software mit überwiegend neuen oder geänderten Funktionen, unabhängig davon, ob diese unter einem neuen Namen herausgebracht wird oder nicht.
 - Es ist zu testen, ob die Software funktioniert, und es sind alle Änderungen, Reparaturen oder Ersatzlieferungen durchzuführen, die notwendig sind, um zu garantieren, dass die Software ordnungsgemäß funktioniert.
 - Es ist dafür zu sorgen, dass Unterstützung per Telefon, E-Mail oder per Ferneingriff während der normalen Werktage und Arbeitszeiten zur Verfügung steht, um dem Auftraggeber bei der Behebung von Mängeln an der Software und mit Beratungsleistungen für die Nutzung der Software zu helfen.
 - Es sind alle Mängel zu beheben, über die der Auftraggeber den Auftragnehmer informiert hat, und zwar in einem Zeitraum, der der Dringlichkeit der Umstände angemessen ist, und gemäß den Verfahren, die diesbezüglich im Vertrag geregelt worden sind.
- 35.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mängel, die sich während der Nachbesserungsfrist herausstellen, auf erstes Anfordern des Auftraggebers auf eigene Kosten zur Zufriedenheit des Auftraggebers und innerhalb einer vom Auftraggeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben.
- 35.4 Nach Ablauf der Nachbesserungsfrist werden die Werkleistungen erneut abgenommen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Artikel 36: Mehr- und Minderleistungen

- 36.1 Mehrleistungen dürfen nur nach Genehmigung und schriftlicher Auftragserteilung des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftraggeber ist nur verpflichtet, von ihm schriftlich beauftragte Mehrleistungen zu bezahlen. Die Verrechnung von Minderleistungen wird im gegenseitigen Einvernehmen geregelt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 36.2 In keinem Fall als Mehrleistungen oder zusätzliche Werkleistungen anzusehen und vom Auftraggeber zu bezahlen sind solche Werkleistungen, die nach objektiven Maßstäben als zu den Werkleistungen gehörend anzusehen und erforderlich sind, um die Werkleistungen entsprechend der Art und des Zwecks des Auftrags und unter Erfüllung der an eine brauchbare Werkleistung zu stellenden Anforderungen fertigstellen zu können.
- 36.3 Für Mehr- und/oder Minderleistungen gelten unbeschadet der weiteren in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen und sofern nicht schriftlich anders vereinbart die entsprechenden Bedingungen des Generalunternehmervertrages.
- 36.4 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Bezahlung einer Mehrleistung, wenn der Auftraggeber für diese Mehrleistung keine Zahlung von seinem Generalunternehmer erhält.
- 36.5 Die Mengen sind nicht verrechenbar, außer wenn im Vertrag ausdrücklich geregelt ist, dass es sich um verrechenbare Mengen handelt. Die im Vertrag genannten Mengen sind so genau wie möglich anzugeben und es muss so viel an Mehr- oder Minderleistungen geliefert werden, wie die Werkleistungen es erfordern, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, eine Preisanpassung pro Einheit zu verlangen.